

Hygienekonzept Corona des Evangelischen Gymnasiums Nordhorn (Szenario A - eingeschränkter Regelbetrieb)

Stand: 24.08.2020

Im Folgenden werden Leitlinien zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Wegeführung und zum Unterricht gemacht, die ab Schulbeginn des Schuljahres 2020/2021 am EGN gelten. Das vorliegende Konzept bezieht sich auf den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in der jeweils geltenden Fassung¹ sowie auf die Hinweise zur Hygiene während der Pandemie des evangelischen Schulwerks als Schulträger.

Die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule zum eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) ergänzen die bisher geltenden Regelungen (Szenario B), die im Wesentlichen in der bisherigen Fassung des Hygienekonzepts Corona des EGN galten.

Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Regelungen des eingeschränkten Regelbetriebs (Szenario A) benannt, während die bis zum Ende des Schuljahres 2019-2020 geltenden Regelungen der Schule im Wechselmodell (Szenario B) nur dann wieder zur Geltung kommen sollten, wenn dies von der Niedersächsischen Landesregierung angeordnet wird.

Grundsätzlich wird das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern durch ein **Kohorten-Prinzip** abgelöst.

Kohorten sind festgelegte Gruppen, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Eine Kohorte besteht aus maximal einem Schuljahrgang, mit Ausnahme von jahrgangsübergreifenden Gruppen, z. B. zur Umsetzung von Ganztagsangeboten im Umfang von maximal zwei Jahrgängen.

1. Persönliche Hygiene

- **Es ist - außerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe - mindestens 1,50 m Abstand zu Personen zu halten. Dies gilt auf dem gesamten Schulgelände und für alle Personen(gruppen).**
- Bei Fieber und eindeutigen Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, erhöhte Temperatur) zuhause bleiben und das Sekretariat per Telefon oder Email bis 7.45 Uhr des Tages informieren und bei schwerer Symptomatik (z. B. Fieber ab 38,5 °C) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden.
- **Mit den Händen das Gesicht nicht berühren.**
- Husten und Niesen ausschließlich in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen von anderen Personen wegdrehen und soweit möglich Abstand halten.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten.
- **Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**

¹ <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357>

- **Lebensmittel dürfen ausschließlich in verschweißten Einzelpackungen weitergegeben werden (z. B. Süßigkeiten bei Geburtstagen).**
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufen oder Fahrstuhlknöpfen möglichst vermeiden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Den Aufzug ausschließlich einzeln benutzen. Die Benutzung des Fahrstuhls wird auf Personen und Situationen mit entsprechendem Bedarf beschränkt.
- Hände waschen grundsätzlich mit Seife für 20-30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung des Schulbusses; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes; nach dem Toilettengang. Weitere Hinweise siehe www.aktion-sauberehaende.de und <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>.
- Desinfektion der Hände ist sinnvoll, wenn das Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Erbrochenem, Blut oder Fäkalien.
- Desinfektion erfolgt durch eine ausreichende Menge Desinfektionsmittel, die über 30 Sekunden in die zuvor trockenen Hände eingerieben werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Das Desinfektionsmittel wird in einem Schrank oder Pult verschlossen und darf nur unter Aufsicht einer Lehrkraft im Unterrichtsraum eingesetzt werden.
- Ein Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Mund-Nasen-Bedeckung wird auf allen Wegen außerhalb des Klassen- oder Kursraumes auf dem Schulgelände getragen. Dies gilt für alle Personengruppen (Schüler*innen, Lehrkräfte, weiteres Personal, ggf. Besucher*innen) für alle Bereiche außerhalb der Unterrichtsräume bzw. Büros des Personals.
- **Im Freien braucht keine Maske getragen zu werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Dies gilt vor allem für den Pausenaufenthalt einer Klasse, eines Jahrgangs bzw. einer Kohorte im Freien.**
- **Im Unterricht gibt es keine Maskenpflicht außer in den ersten zwei Schulwochen vom 27. August bis zum 9. September 2020.**
- **Gruppenarbeitsphasen sind möglich, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.**
- **In der Mensa bzw. Im Schülercafé braucht während des Essens keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen zu werden, allerdings muss sie auf den Wegen getragen werden.**
- **Es wird empfohlen, drei Mund-Nasen-Bedeckungen für einen Unterrichtstag mitzubringen**, da diese nach längerem Gebrauch wegen der Durchfeuchtung unwirksam werden. Es wird empfohlen, keine Einweg-Mund-Nasen-Schutze, sondern Stoffmasken zu verwenden.
- Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte beschaffen sich diese Masken grundsätzlich selbst. Soweit verfügbar, stehen Ersatzmasken in der Schule bereit.

- Ein Mund-Nasen-Schutz sollte nur unter Berührung der Befestigungsbänder an- und abgelegt werden.
- Die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes hängt entscheidend von seinem korrekten Gebrauch ab. Die Klassenleitungen bzw. Kursleitungen erklären den Schüler*innen diesen Gebrauch. Weitere Hinweise finden sich z. B. in diesem Video: <https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/av12/video-julia-fischer-mund-nasen-schutz-masken-richtig-verwenden.html>
- Das Tragen von Infektionsschutzhandschuhen ist nicht nötig.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure sowie Toiletten

- Zwischen den Sitzplätzen bzw. Tischen braucht **kein** Mindestabstand eingehalten zu werden.
- Die Schüler*innen haben eine feste Sitzordnung, die durch die Lehrkraft während des jeweils ersten Unterrichts dokumentiert wird.
- Die Einrichtung einer festen Sitzordnung gilt für Klassen, klassenübergreifende Kurse sowie insbesondere für Ganztagsangebote innerhalb der Kohorte.
- Der Sitzplan wird im Klassenbuch eingeklebt sowie auf dem Lehrerpult (Sekundarstufe I) befestigt bzw. im Kursheft (Kurse in Sekundarstufe I und II) eingeklebt **sowie im Sekretariat in Kopie abgegeben**. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Die Räume werden regelmäßig belüftet, mindestens alle 40 Minuten, bei Anwesenheit einer Lehrkraft in jeder Pause und vor jedem Unterricht. Dies erfolgt durch Stoßlüftung. Aus Aufsichts- und Sicherheitsgründen erfolgt die Lüftung der Räume nur bei Anwesenheit einer Lehr- oder Aufsichtsperson, die das Fenster auf und wieder per Schlüssel verschließt.
- Die Verkehrsflächen (Mensa, Schülercafé, Lehrerzimmer, Foyer, Flure) werden durch die Hausmeister regelmäßig und mehrfach am Tag gelüftet.
- Das Sekretariat, die Büros sowie das Lernzentrum werden von den jeweiligen Mitarbeiter*innen regelmäßig und mehrfach am Tag gelüftet.
- Toiletten werden grundsätzlich einzeln betreten.
- In den Toilettenanlagen und vor den Eingängen zu den Toilettenanlagen ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter*innen nutzen ausschließlich die Toiletten im C-Gebäude und die Lehrertoiletten im A-Gebäude.
- Für die Küchen in der Mensa sowie im Schülercafé gelten gesonderte Bestimmungen.

3. Infektionsschutz während des Schultages

a. Infektionsschutz während des Schultages

- Mindestabstand und Mund-Nase-Bedeckung: Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen zwei Personen und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist zu jeder Zeit auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Unterrichtsraumes zu achten.
- Dies gilt nicht für den Aufenthalt innerhalb einer Klasse oder Kurses oder Projektes in einer Kohorte.
- In Lerngruppen mit Personen aus Risikogruppen (Schüler*innen, Lehrkraft) ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In den ersten Schulwochen vom 27.08.2020 bis 09.09.2020 tragen Schüler*innen und Lehrkräfte auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies erfolgt als freiwillige Selbstverpflichtung, um gerade nach den Sommerferien die Infektionsgefahr zu minimieren.
- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sowie die Aufsichten achten während des gesamten Schultages auf die Einhaltung der Abstandsregeln, beginnend beim Zugang auf das Schulgelände.
- Innerhalb der Unterrichtsräume ist das Pult in einem Abstandsradius von mindestens 1,50 m erkennbar von den Tischen der Schüler*innen abzugrenzen. Dies erfolgt wahlweise durch Absperrband oder Bodenaufkleber. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Tische oder Stühle oder diese werden sichtbar abgesperrt.
- Zugang zum Schulgelände: Die Schüler*innen betreten vor Unterrichtsbeginn das Schulgelände über folgende Eingänge:
 - o Jg. 5, 6, Klasse 9a, 9b, 9d: Eingang der VHS
 - o Jg. 7, 8: Eingang über den Schulhof in das A-Gebäude
 - o Jg. 10, 11, Klasse 9c: Eingang über den Schulhof in das Foyer des B-Gebäudes
 - o Jg. 12, 13: Zugang zum Schulgelände über den Zuweg von der Sporthalle zum B-Gebäude, Eingang durch den Notausgang im Treppenhaus des B-Gebäudes; Fahrradstellplätze stehen bei der Sporthalle zur Verfügung
- Unterrichtsende: Das Unterrichtsende an Tagen mit Schulschluss nach der 7. Stunde erfolgt zu folgenden Zeiten:
 - o Jg. 5, 6, 10: 13:00 Uhr
 - o Jg. 7, 8, 11: 13:05 Uhr
 - o Jg. 9, 12, 13: 13:10 Uhr
- Die Zugänge zum Schulgelände und den Schulgebäuden sind mit Bodenaufklebern im Abstand von 1,50 m gekennzeichnet, gegebenenfalls auch die Zugänge zu den Unterrichtsräumen.
- Händedesinfektion: Die Schüler*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal sind aufgefordert, sich beim Eintritt in die Schulgebäude die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

- An den Eingängen in die Schulgebäude stehen Desinfektionsspender bereit.
- In allen Unterrichtsräumen stehen Seifenspender zur Verfügung. Die Lehrkraft informiert die Hausmeister, wenn ein Seifenspender aufgefüllt werden soll. Es steht jederzeit Nachfüllseife zur Verfügung.
- Desinfektionsmittel kann bei Bedarf bei den Hausmeistern angefordert werden. Zusätzlich finden sich Desinfektionsspender in verschiedenen Gebäudebereichen.
- Im Falle eines akuten Unwohlseins begibt sich der/die Schüler*in nach Möglichkeit ohne Begleitung ins Sekretariat. Wenn eine Begleitung nötig sein sollte, ist – soweit möglich - auf den Mindestabstand von 1,50 m. zu achten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Sitzpläne: Der Aufenthalt im Klassenunterricht ist auf einem Sitzplan zu dokumentieren, der im Klassenbuch einzutragen ist. Hierfür sorgen die Klassenleitungen eigenverantwortlich zu Beginn des Schuljahres.
- Der Aufenthalt im Kursunterricht außerhalb des Klassenverbandes ist auf einem Sitzplan zu dokumentieren, der im Kursheft einzukleben ist und in Kopie im Sekretariat hinterlegt wird. Hierfür sorgen die Kursleitungen eigenverantwortlich zu Beginn des Schuljahres.
- Über die Sitzordnung entscheidet die Klassen- bzw. Kursleitung.
- Die Sitzordnung wird nur geändert, wenn die Klassen- bzw. Kursleitung dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen entscheidet.
- Jede Veränderung der Sitzordnung ist unmittelbar im Klassenbuch bzw. Kursheft zu dokumentieren und im Falle des Kursunterrichts in Kopie im Sekretariat abzugeben.
- Aufenthalt in Freistunden: Es gilt folgende Regelung für Freistunden in der Jg. 11-13:
 - o Die Schüler*innen halten sich in dem für sie vorgesehenen Bereich in der Mensa auf. Sie können ebenfalls das Lernzentrum nutzen, sofern dies nicht durch eine Klasse oder einen Kurs eines anderen Jahrgangs oder einer anderen Kohorte genutzt wird.
 - o Das Schülercafé ist vorläufig kein Aufenthaltsbereich.
- Aufenthalt im Lernzentrum: Die Schüler*innen können das Lernzentrum in den jeweiligen Pausen zu folgenden Zeiten nutzen:

Jahrgang	Pausenzeit
5	8:20-8:30 Uhr
6	10:00-10:10 Uhr
7	8:40-8:50 Uhr
8	10:20-10:30 Uhr
9	9:05-9:25 Uhr
10	11:30-11:40 Uhr
11	11:50-12:00 Uhr
12/13	10:45-11:05 Uhr

- Für Unterrichtszwecke ist das Lernzentrum ausschließlich nach vorheriger Buchung nutzbar. Im Falle einer Buchung hat der Unterricht Vorrang vor dem Pausenaufenthalt.

b. Infektionsschutz in den Pausen

- Pausen werden versetzt durchgeführt.
- Es gelten folgende Pausenzeiten am Vormittag:

Jahrgang	1. Pause	2. Pause	3. Pause
5, 6, 10	8:20-8:30 Uhr	10:00-10:10 Uhr	11:30-11:40 Uhr
7, 8, 11	8:40-8:50 Uhr	10:20-10:30 Uhr	11:50-12:00 Uhr
9, 12, 13	9:05-9:25 Uhr	10:45-11:05 Uhr	12:25-12:30 Uhr (Jg. 9)

- Es gilt folgende Pausenregelung:
 - o Die Schüler*innen der Jahrgänge 5-10 verlassen den Unterrichtsraum und begeben sich nach draußen in den für ihren Jahrgang vorgesehenen Bereich. Eine Ausnahme dieser Regelung gilt für angekündigte Regenpausen.
 - o Die Schüler*innen der Jahrgänge 11-13 verlassen nach Möglichkeit den Unterrichtsraum und begeben sich nach draußen in den für ihren Jahrgang vorgesehenen Bereich.
- In den Pausen ist auf dem gesamten Schulgelände ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Es herrscht die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Aufenthaltsbereiche im Freien: Die folgenden Außenbereiche des Schulgeländes sind für einzelne Jahrgänge als Aufenthaltsorte reserviert:
 - Jg. 5: Gelände hinter dem Schülercafé und Kletterplatz
 - Jg. 6: Gelände vor dem Bewegungsraum und Soccercourt
 - Jg. 7: Gelände vor dem Bewegungsraum und Soccercourt
 - Jg. 8-10: Sportplatz
 - Jg. 11-13: Schulhof
- Aufenthalt in der Mensa und im Schülercafé in den Pausen. Folgende Regelungen sind für den Aufenthalt für Schüler*innen in der Mensa bzw. im Schülercafé einzuhalten:
 - o Wartereien mit Mindestabständen vor der Ausgabe werden durch Bodenaufkleber und ggf. Trassierband gesteuert.
 - o Das Schülercafé ist nur in den vorgesehenen Zeiten für den jeweiligen Jahrgang ein Aufenthaltsbereich.
- Regelungen für den Verwaltungsbereich und alle weiteren Büros (Schulsozialarbeit, Schulassistent, Hausmeisterloge...):

- Zugang erfolgt einzeln, Hinweisschilder vor dem Sekretariat weisen auf Mindestabstandsregelung und Einzelzugang hin.
- Kein Aufenthalt im Verwaltungstrakt – dieser ist nur Durchgang.
- Hinweisschilder an den Zugängen zu den Gebäuden weisen auf die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung hin.
- Regelungen für das Lehrerzimmer und den Lehrerarbeitsraum: Es ist insbesondere in diesem Bereich auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu achten.
 - An den Tischen und in den Sitzecken dürfen sich zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
 - Die Mund-Nase-Bedeckung ist grundsätzlich auf allen Wegen innerhalb des Lehrerzimmers und des Lehrerarbeitsraumes zu tragen. Im Sitzen ist dies nicht erforderlich.

4. Wegeführung

- Es erfolgt eine gesteuerte Wegeführung mit dem Ziel, durch die in eine Richtung verlaufende Wege ein geringes Maß an Begegnungen sicherzustellen.
- Folgende Regelungen gelten für die einzelnen Gebäude(-teile):
 - A-Gebäude:
 - Zugang über die vordere Eingangstür hinter dem rechten Zugangstor zum Schulgelände
 - Zugang über den Eingang zur VHS vor Schulbeginn (Jahrgänge 5, 6, 9)
 - Durchgang zum EG durch rechte Foyertür
 - Aufgang zu den OG durch das „kleine Treppenhaus“
 - Abgang aus dem OG durch das vorgebaute Treppenhaus
 - Ausgang aus dem EG durch die linke Foyertür
 - Ausgang ausschließlich zum Schulhof in Richtung Mensa
 - Auf- und Abgang vom 1.-4. Stockwerk über das „kleine Treppenhaus“: Lehrkräfte holen Schüler*innen am Ende der Pause im vorherigen Unterrichtsraum ab und begleiten sie hinauf und am Ende des Unterrichts wieder hinunter, so dass sich Begegnungen soweit wie möglich vermeiden lassen.
 - B-Gebäude **sowie Fachräume Biologie und Chemie (C-Gebäude)**
 - Zugang über die zentrale Türanlage zwischen B- und C-Gebäude sowie durch die Zugänge zum Foyer im B-Gebäude in Richtung Lernzentrum, Klassenräume, Toilette, Treppenhaus
 - Zugang über den Notausgang zwischen B- und C-Gebäude (nur Jg. 12 und 13 vor Schulbeginn)

- Aufgang zu den OG über das Treppenhaus zwischen B- und C-Gebäude
- Abgang aus den OG und Ausgang über das vordere Treppenhaus
- C-Gebäude (Verwaltung, Lehrerzimmer)
 - Zugang über die zentrale Türanlage zwischen B- und C-Gebäude
 - Aufgang zum OG über das Treppenhaus zwischen B- und C-Gebäude
 - Abgang aus dem OG über das Treppenhaus im C-Gebäude und Ausgang über die Mensa
- Mensa
 - Zugang vom Schulhof über die rechte Tür
 - Ausgang über die linke Tür auf den Schulhof bzw. über die rechte Tür auf den rückwärtigen Bereich der Mensa
- Sportplatz
 - Zugang vom Schulhof durch den Durchgang zwischen dem B- und C-Gebäude
 - Ausgang ausschließlich hinter der Mensa
- Gelände hinter dem Schülercafé:
 - Zugang vom Schulhof durch den Durchgang zwischen dem B- und C-Gebäude
 - Ausgang durch das Tor zwischen Schülercafé und Gerätehaus, vor dem B-Gebäude vor dem Schulgelände entlang und erneuter Zugang auf das Schulgelände durch das Haupttor
- Fachräume Naturwissenschaften
 - Die Wegeführung erfolgt in eine Richtung, in der Regel durch den Mittelgang hinein und durch die Seitengänge hin.
- Fachräume Kunst und Musik
 - Die Wegeführung erfolgt je nach Aufbau des Raumes - soweit möglich - in eine Richtung. In den Fachräumen Kunst erfolgt die Wegeführung im Uhrzeigersinn.
- Fahrradstellplätze
 - Die Schüler*innen sind aufgefordert, bei der Ankunft und Abfahrt vom Fahrradstellplatz besonders auf die Abstandsregelung von 1,50 m zu achten.

5. Verhalten auf Schulwegen

- Schüler*innen sind aufgefordert, den Mindestabstand von 1,50 m auf dem Schulweg einzuhalten.

6. Mensa und Schülercafébetrieb

- Einteilung des Verkaufs im Schülercafé bzw. In der Mensa:
Der Schülercaféverkauf wird auf die Mensa sowie das Schülercafé aufgeteilt und erfolgt wie nachfolgend aufgelistet:

Jahrgang	Pausenzeit	Ort
5	11:30-11:40 Uhr	Mensa
6	10:00-10:10 Uhr	Mensa
7	11:50-12:00 Uhr	Mensa
8	10:20-10:30 Uhr	Mensa
9	9:05-9:25 Uhr	Schülercafé
10	8.20-8.30 Uhr	Schülercafé
11	8:40-8:50 Uhr	Schülercafé
12/13	10:45-11:05 Uhr	Schülercafé

- Der Verkauf zur Mittagszeit im Schülercafé erfolgt nach einer gesonderten Liste.
- Regelungen für den Mensabetrieb:
- Die Mensa ist in Bereiche für jeden Jahrgang eingeteilt. Schüler*innen und Lehrkräfte dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten. Es ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, außer im Sitzen am Tisch.
- Die Zeiteinteilung des Mensabetriebs erfolgt nach einer gesonderten Liste.
- Dokumentationspflicht des Aufenthalts in der Mensa:
 - o Die Klassenleitung in den Jahrgängen 5-7 erstellen einen festen Sitzplan für den Aufenthalt in der Mensa, der im Klassenraum ausgehängt wird und im Sekretariat in Kopie hinterlegt wird.
 - o Jeder Aufenthalt der Schüler*innen der Jg. 8-13 sowie der Lehrkräfte ist durch den Eintrag in die jeweilige Liste auf dem Tisch, an den sich eine Person sitzt, zu vermerken. Es wird darin Name, Vorname und Uhrzeit des Aufenthalts vermerkt.
- Verhalten in der Mensa bzw. im Schülercafé:
- Vor dem Mensaeingang sind in 1,5 m Abständen Klebestreifen auf dem Fußboden angebracht, die als Abstandshalter in der Warteschlange dienen.
- Die Mensa darf aus der Warteschlange heraus nur einzeln betreten werden.
- Bestimmungen für die Küchenbereiche:
- Die Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie zum Beispiel Zangen, das heißt nicht mit der bloßen Hand, angefasst werden.
- Die Landfrauen tragen einen Haarschutz, Mundschutz und Einweghandschuhe.
- Zum Schutz des Kantinenpersonals ist am Verkaufstresen eine Plexiglasscheibe oder eine Alternative als sogenannter Spuckschutz angebracht.
- Soweit dies organisatorisch nicht möglich ist, wird der Mindestabstand am Verkaufstresen durch Aufstellung einer Tischreihe vor dem Tresen gewährleistet.

- Es erfolgt eine verstärkte Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, die von mehreren Personen angefasst werden können.
- Soweit notwendig, soll die vorübergehende Nutzung von Einmalprodukten (Salz, Pfeffer, Zucker, Milch etc.) geprüft werden.
- Die Landfrauen nutzen verstärkt Einweghandschuhe z.B. im Kassenbereich. Vor der Kantine ist ebenfalls ein Desinfektionsspender aufgestellt und Hygienehinweise angebracht.

7. Ergänzung Hygiene-Plan für die naturwissenschaftlichen Fachräume (Biologie/Chemie/Physik)

- Diese Vorschläge ergänzen den bestehenden Hygiene-Plan. Die hier zu findenden Maßnahmen sind zusätzlich auszuführen. Die Notwendigkeit für besondere Ergänzungen in den naturwissenschaftlichen Fachräumen (Biologie/Chemie/Physik) besteht vor allem zur Durchführbarkeit von Experimenten, welche nach wie vor in großem Umfang gewünscht sind, sofern ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden (vor allem in der Vorbereitung auf das Experimentalabitur).
- A) Allgemeines:
Das Desinfizieren zu Beginn der Stunde wird auf die Gasanlagen und die Waschbecken (sowie Abzüge bei Bedarf) erweitert.
- B) Spezielles Verhalten bei Experimenten:
Jedes benutzte Gerät, Gefäß oder Material aus der Sammlung wird am Ende des Experiments desinfiziert, bevor es wieder weggeräumt wird.
- Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Desinfektionsmittel, Seife und Papiertüchern stellen die Hausmeister einen zusätzlichen Vorrat in den Sammlungen zur Verfügung.

8. Bestimmungen für die Fachräume Musik

9. Infektionsschutz im Schulsport

- Die Benutzung der Sporthalle und der Außensportanlage sowie alle darin stattfindenden Aktivitäten sind nur unter Einhaltung der für das gesamte EGN geltenden Hygieneregeln und Abstandsregeln gestattet.

9.1 Wegführung und Gebäudenutzung auf dem Sportgelände

- Der Bewegungsraum ist nicht für den Vereinssport freigegeben, da die Raumgröße dies nicht zulässt. Dies wird auch auf den Schulbetrieb ausgeweitet, um den Mindestabstand von 1,5m in Lerngruppen zu gewährleisten.
- Der Ein- und Ausgang erfolgt über die zwei Türen des Kabinengebäudes, sodass die Abstandsregelung unterschiedlicher Kohorten gewährleistet werden kann. Beim Betreten und Verlassen der Sport-hallenteils und dem Auf- und Abbau von Sportgeräten achtet die Lehrkraft auf die Einhaltung des Abstandes unterschiedlicher Kohorten.

9.2 Abstand und Kontaktlosigkeit

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel des EGNs von 1,5m. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt. Auch wenn die von der Lehrkraft geplante Sportart nicht generell verboten ist (vgl.6.5), sollten körperkontaktbetonte Betätigungen vermieden werden.
- Eine sportartspezifische Orientierung findet man beim DOSB: [Corona - Sportartspezifische Hinweise](#)

9.3 Lüftungsmaßnahmen

- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.
- In der Sporthalle, den Umkleidekabinen und den Duschräumen wird durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch gewährleistet. Hierfür verbleiben möglichst alle Türen und Fenster gesamten Sporthallenbereich geöffnet. Lediglich Umkleiden und Toiletten werden selbstverständlich bei Benutzung geschlossen.

9.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Bei der Übergabe an andere Lerngruppen, ist eine angemessene hygienische Reinigung der Sportgeräte durchzuführen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich). Die Entscheidung, welche Sportgeräte gereinigt werden sollen, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in eigenem Ermessen.

9.5 Sportartspezifische Hinweise

- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

10. Reinigung und Desinfektion

- o Folgende Bereiche der Schule werden einmal täglich durch das Reinigungspersonal und zusätzlich einmal während des Schultages gereinigt:
 - o Türklinken und Griffe
 - o Treppen- und Handläufe
 - o Lichtschalter
 - o Arbeitsflächen im Sekretariat
- Eine tägliche Reinigung erfolgt ebenfalls in folgenden Bereichen des Sekretariats, der Büros, des Lernzentrums, der Mensa sowie des Schülercafés, des Kopierraums sowie ggf. weiterer Räume, die keine Unterrichtsräume sind:
 - o Tische, Telefone, Bedienungsflächen der Kopierer

- Die Reinigung der Tische in den Unterrichtsräumen erfolgt durch die Schüler*innen zu Beginn eines Unterrichtstages unter Aufsicht der Lehrkraft. Hierfür stehen geeignete Reinigungsmittel und Papiertücher für die Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Tastaturen und Mäuse der Computer in den entsprechenden Räumen werden von den Benutzern nach Gebrauch mit geeigneten Reinigungsmitteln oder Desinfektionsmitteln gereinigt; im Lernzentrum erfolgt diese Reinigung durch die Mitarbeiter*innen des Lernzentrums; in den Büros der Verwaltung erfolgt dies durch die Mitarbeiter*innen der Reinigungsfirma.
- Computer können durch einen Tippschutz, der nach dem Gebrauch gereinigt wird, zusätzlich geschützt werden.

11. Küchenhygiene

10.1. Allgemeine Anforderungen

- Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.
- Vor jedem Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen zusätzlich zur Belehrung nach IfSG regelmäßig (mind. 1 x jährlich) an einer Schulung zum Thema „Lebensmittelhygiene“ teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung ist fortlaufend zu dokumentieren.
- Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

10.2. Händedesinfektion

- Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - o bei Arbeitsbeginn, nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.
- Ein Desinfektionsspender ist am Eingang der Küche aufgestellt.

- Durchführung: Die Durchführung der **hygienischen Händedesinfektion** hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen.
- Für **eine Flächendesinfektion** in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.
- Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit von 30 Sekunden vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.

12. Risikogruppen und Schule

- Es gelten die üblichen Regelungen zur Meldung im Krankheitsfall (s. Abschnitt 1).
- Ein/e behandelnde/r Arzt bzw. Ärztin entscheidet bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung insbesondere
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems infolge einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)²,
- ...ob das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies kann ausschließlich durch ein entsprechendes ärztliches Attest erfolgen.

² Hierzu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

- Beschäftigte, auf die die oben genannte Beschreibung zutrifft, können die Möglichkeit erhalten, aus dem Home-Office ihrer Tätigkeit nachzukommen. Dies hängt auch von der Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens ab.
- Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.
- Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Dies gilt ebenso für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Schülerinnen und Schüler, die einer der oben genannten Risikogruppen angehören, können im Einzelfall in Absprache mit der Schulleitung am Lernen zu Hause teilnehmen.
- Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese haben am Präsenzunterricht teilzunehmen.

13. Verhalten im Fall einer (möglichen) Infektion mit COVID-19

- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige SchülerInnen **sind dazu verpflichtet**, der Schule **unverzüglich** eine auf begründetem Verdacht beruhende mögliche Erkrankung mit COVID-19 mitzuteilen.
- Dies gilt ebenso für das gesamte Personal der Schule: Hat eine Lehrkraft bzw. weitere Mitarbeiter*innen der Schule einen begründeten Verdacht auf eine Erkrankung von Schüler*innen an COVID-19, so teilt oder teilen sie dies **unverzüglich** der Schulleitung mit.
- **Dies gilt ebenso bei einer Meldung durch die Corona-Warn-App: Betroffene sind verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schulleitung zu melden.**
- Der Verdacht ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 verbundenen Symptomen **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 (z. B. im Haushalt, im erweiterten Familienkreis)
- Die Erziehungsberechtigten der möglicherweise an COVID-19 erkrankten Schüler*innen bzw. volljährige Schüler*innen sowie möglicherweise erkrankte Mitarbeiter*innen der Schule wenden sich zur Testung an das zuständige Gesundheitsamt.
- Im Falle einer akuten Erkrankung mit Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 schließen lassen, informiert die Schule die Erziehungsberechtigten, die die Person unverzüglich abholt.
- Die Schule meldet sowohl den begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 in der Schule dem Gesundheitsamt gemäß der

Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu steht ein Meldebogen zur Verfügung.³

- Die Schule informiert den Schulträger sowie die Landesschulbehörde über den begründeten Verdacht als auch über eine nachgewiesene Erkrankung an COVID-19.
- Im Übrigen gelten die Hinweise auf Verfahren und Meldepflichten der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 09. März 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung.⁴

³ <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona>

⁴ <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona/nds-mk/basis-coronavirus-fuer-schulen>